

# **Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten**

## **(KiTa-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S. 41) und des § 4 der vom Rat der Stadt Schöningen am 26.06.2013 beschlossenen Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

### **§ 1**

#### **Kindergarten- und Krippengebühren**

- (1) Für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Schöningen auf der Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung einer teilweisen Kostendeckung monatlich Kindergarten-/Krippengebühren (im folgenden Gebühren).
- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich ab 01.01.2016 nach dem Umfang der jeweiligen Betreuungsform und dem Einkommen. Die Gebühren werden in 8 Einkommensstufen gestaffelt. Die einkommensgestaffelte Gebührentabelle ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.
- (3) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Schöningen besuchen, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.

### **§ 2**

#### **Selbsterklärung**

- (1) Die Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt durch eine verbindliche Selbsterklärung der Sorgeberechtigten nach Vordruck und mit Vorlage der Einkommensnachweise und hat für jedes Kind separat zu erfolgen. Diese sind der Stadt Schöningen spätestens bis zum ersten Betreuungstag rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen mit Vorlage der Einkommensnachweise nicht erklären, zahlen die Höchstgebühr der jeweiligen Betreuungsform solange, bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
- (3) Die Stadt Schöningen behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

### § 3

#### Ermittlung des Einkommens

- (1) Die Zuordnung in die entsprechende Einkommensstufe und die damit verbundene Höhe der zu zahlenden Kindergarten- bzw. Krippengebühren richten sich nach dem Gesamteinkommen des Kalenderjahres, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Jahreseinkommen zählt das Brutto-Gesamteinkommen der zum Haushalt rechnenden sorgeberechtigten Familienmitglieder. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- Alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Einnahmen aus Unterhaltszahlungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- Steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen
- Sonstige öffentliche Leistungen

Das Bruttoeinkommen wird gekürzt:

- a) für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) um Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (analog zu § 16 (1) und (2) WoGG) in Höhe von 10 bis maximal 30 %. Zur Ermittlung des Jahresnettoeinkommens sind jeweils 10 % abzuziehen, bei Zahlung von:

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Ergibt sich kein Abzugsbetrag, sind 6 % abzuziehen (analog zu § 16 (2) WoGG).

- c) Pauschbeträge für behinderte Menschen gem. § 33 b (2) + (3) EStG,
- d) für jedes zu berücksichtigende Kind um einen Freibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG in der jeweils gültigen Fassung

gekürzt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten / Lebenspartner/in ist nicht zulässig.

Dieser errechnete Betrag ist als Jahresnettoeinkommen Grundlage für die Einstufung in die Gebührentabelle.

Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u. a.

- (4) Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen von mindestens 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind dem Träger unverzüglich

mitzuteilen. Verändert sich das Einkommen der Familie dauerhaft über eine oder mehrere Stufen, ist die Stadt Schöningen berechtigt, eine zeitnähere (ggfs. unterjährige) Einkommensermittlung vorzunehmen. Hierfür ist das Einkommen der Familie der letzten drei Monate dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Monate durch Belege nachzuweisen.

- (5) Auswärtige Eltern zahlen unabhängig von ihrem Einkommen grundsätzlich den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Höchstbetrag.
- (6) Neben den Gebühren für einen Kindertagesstättenplatz wird monatlich ein kostendeckendes Verpflegungsgeld erhoben.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht wird durch Betriebseinschränkungen bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (4) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes**

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch einen Bescheid der Stadt Schöningen geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren und das Verpflegungsgeld sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schöningen zu entrichten.
- (3) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Kindertagesstätte fern und soll der Platz erhalten bleiben, sind die Gebühren weiterzuzahlen.
- (4) Das Verpflegungsgeld ist ganzjährig monatlich zu zahlen, da es sich um eine Umlage des jährlichen Verpflegungsaufwandes handelt. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist verpflichtend, sofern das Kind zu der jeweiligen Tageszeit in der Kindertagesstätte betreut wird. Eine Rückerstattung für Ferienzeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine Rückerstattung erfolgen, wenn ein Kind für mindestens 4 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder Kuraufenthalt nicht besucht. Der Nachweis hat durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten auch für das beitragsfreie Kindergartenjahr gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (5) Bei unpünktlicher Entrichtung der Benutzungsgebühr kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind ausgeschlossen, sobald die Gebühren für zwei Monate rückständig sind.
- (6) Die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsgeld unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen vom 26.06.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) außer Kraft.

Schöningen, den 12.11.2015

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister



Bäsecke

**Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung)**

Einkommensabhängige Staffellung	Kindergarten- Betreuungsstunden				Krippe- Betreuungsstunden				
	4	5	6	8	6	8	6	8	
<b>Netto-Einkommen</b>									
Stufe 1									
<b>Leistungen n. SGB II / bis 15.000 €</b>	70 €	97 €	124 €	177 €	115 €	164 €			
Stufe 2 ab 15.001 €	80 €	108 €	137 €	193 €	130 €	183 €			
Stufe 3 ab 20.001 €	91 €	120 €	149 €	208 €	146 €	202 €			
Stufe 4 ab 25.001 €	101 €	132 €	162 €	224 €	161 €	221 €			
Stufe 5 ab 30.001 €	112 €	143 €	175 €	239 €	177 €	240 €			
Stufe 6 ab 35.001 €	122 €	155 €	188 €	255 €	192 €	259 €			
Stufe 7 ab 40.001 €	133 €	166 €	201 €	270 €	208 €	278 €			
Stufe 8 ab 45.001 €	143 €	178 €	214 €	286 €	223 €	297 €			
Früh- und Spätdienst /0,5Std.				13 €				12 €	